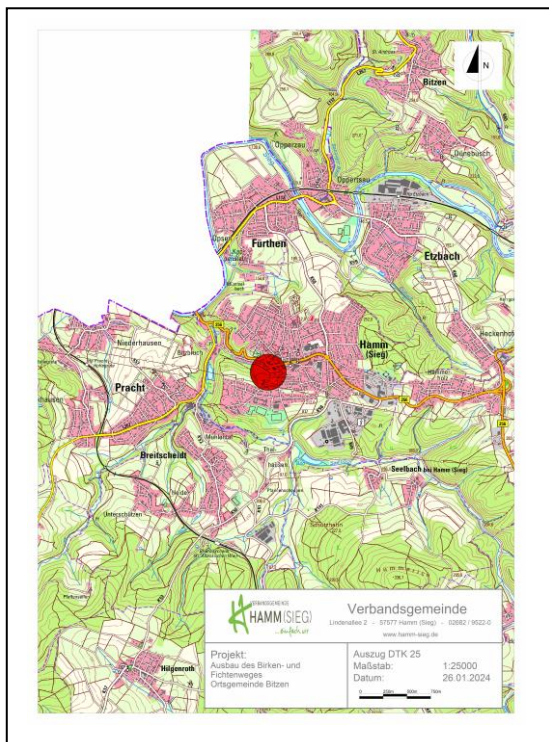


## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Siegstraße - Balkertsweg“ - erneute öffentliche Auslegung

Durchführung der **erneuten öffentlichen Auslegung** zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Siegstraße - Balkertsweg“ der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Während der Veröffentlichungsfrist im Internet wird gem. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.



Übersichtsplan

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) fasste in seiner Sitzung am 12.01.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Siegstraße – Balkertsweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung erging eine Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Diez zum Thema Verkehrslärm durch die Nähe der Bundesstraße B 256. Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 27.05.2024 die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens.

Über dieses Gutachten hat der Ortsgemeinderat Hamm (Sieg) in seiner Sitzung am 29.10.2024 beraten und beschlossen, die Festsetzungen entsprechend zu ändern. Ferner wurde in dieser Sitzung eine **erneute – eingeschränkte –** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. **Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen der Entwurfsunterlagen mit dem Thema Verkehrslärm abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).** Zu finden sind die Änderungen in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 6 auf der Planurkunde sowie in Kapitel 4.10 und 7.6 der Begründung.

Die Gebietsabgrenzung für dieses Verfahren ergibt sich aus dem Übersichtsplan in der Begründung und ist durch eine schwarz-unterbrochene Umrandung dargestellt. Dieser neue Bebauungsplan wird mit seinem Geltungsbereich den dort bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 „Ortsmitte III“ ersetzen.

Das Bebauungsgebiet soll im Rahmen der Ortskernentwicklung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Bislang war diese Entwicklung nicht möglich, da in diesem Bereich die Einmündung des zweiten Bauabschnitts der Ortskernentlastungsstraße

auf die Lindenallee vorgesehen war. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist dieser zweite Abschnitt nicht mehr erforderlich, sodass die Ortsgemeinde diesen Teilabschnitt auch nicht mehr realisieren möchte. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist dieser Bereich allerdings noch als Verkehrsfläche festgesetzt. Mit der Planung soll nun Raum für eine neue und zeitgemäße Entwicklung geschaffen werden. Wesentliche Punkte sind hierbei die bauliche Nachverdichtung, die planungsrechtliche Sicherung des Bestands, insbesondere des Baudenkmals und die Verbreiterung des Balkertsweges incl. der Verbesserung der Kreuzungssituation.

**Die erneute Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus dem Entwurf der Planurkunde mit den textlichen Festsetzungen und als Anlage hierzu die Begründung, erfolgt gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB für die Zeit**

**vom 18. November 2024 bis 19. Dezember 2024 einschließlich.**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB ist zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet zu veröffentlichen.

Die genannten Unterlagen können im Büro der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg), Fachbereich Bauen, Zimmer 44, Lindenallee 2, 57577 Hamm (Sieg) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann während der nachfolgenden Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg) erfolgen:

montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Dienstags und mittwochs ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Einsichtnahme nach Terminabsprache mit der Bauverwaltung möglich.

**Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgeben und per E-Mail an [rathaus@hamm-sieg.de](mailto:rathaus@hamm-sieg.de) gerichtet werden. Die Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Während der Veröffentlichungsfrist im Internet und der öffentlichen Auslegung wird gem. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.